



Satzung

des

Anglerverein Sondershausen e.V.



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen "*Anglerverein Sondershausen e.V.*" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen unter der Nummer "VR-Nr 96 mit Datum vom 25.10.1990 eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Seinen Sitz hat der Verein in der Kreisstadt Sondershausen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Auf mehrheitlichen Beschluss der Jahreshauptversammlung im 1.Quartal 1991, schließt sich der Verein einem bestehenden Fischereiverband e.V. oder Anglerverband e.V. an und erkennt dessen Satzung an. Diese Satzung hat keinen ändernden Charakter zur Satzung des "Anglerverein Sondershausen e.V."

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

- 2.1. Die Wahrung der Interessen und die Hege für das Leben und Treiben in und an Fischgewässern, die Stabilisierung und Pflege des Fischbestandes sowie die Abwehr und die Bekämpfung von Verunreinigungen der Gewässer durch Abwässer und alle anderen Schädigungen, die das Leben in und an den Gewässern bedrohen. Hierzu gehört auch die Reinhaltung der Gewässer von Zivilisationsunrat durch Arbeitsleistungen (Umweltschutz) der Vereinsmitglieder. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Biotope, des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe.
- 2.2. Belehrung und Beratung der Mitglieder in allen fischereiwirtschaftlichen Fragen und zu Aufgaben und Problemen des Natur- und Umweltschutzes und deren Weiterbildung bei neuen wissenschaftlichen und rechtlichen Erkenntnissen bei Ausübung der Angelfischerei.
- 2.3. Zur Sicherung des Nachwuchses ist die Förderung der Vereinsjugend in einer Jugendgruppe zu organisieren.
- 2.4. Überwachung und Förderung der artgerechten und ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Vereinsgewässer.
- 2.5. Erstellung und Auswertung von Fangergebnissen zum Zwecke der Überwachung und Steuerung der Besatzmaßnahmen.
- 2.6. Vorbereitung auf einen Lehrgang zur Angelfischereiprüfung ohne die die Angelfischerei praktisch nicht durchgeführt werden darf.
- 2.7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.8. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, einer Jugendgruppe und aus Ehrenmitgliedern.

- 3.1. Aktives Mitglied kann werden:
Personen die die Fischwaid als Hobby und ohne Erwerbs- und Gewinnabsichten betreiben wollen, im Besitz aller bürgerlichen Rechte sind, nicht wegen Fischerei- und Jagdfrevel vorbestraft sind und das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2. Förderndes Mitglied kann werden:
Personen die die Voraussetzungen gem. § 3 Pkt. 3.1. erfüllen.
 - 3.2.1. Aktive Mitglieder, die auf eigenen Wunsch als fördernde Mitglieder dem Verein weiterhin angehören wollen.
 - 3.2.2. Fördernde Mitglieder erhalten keine Angelberechtigungen und leisten keine Arbeitsstunden.
 - 3.2.3. Ein fördernde Mitglied kann durch Antrag in ein aktives Mitglied überwechseln.
- 3.3. Mitglied der Jugendgruppe kann werden:
Jugendliche, die das 10. Lebensjahr überschritten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Aufgenommene Mitglieder in der Jugendgruppe haben zum baldigsten Termin die Angelfischereiprüfung nachzuweisen.
 - 3.3.1. Ein Mitglied der Jugendgruppe wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres als aktives Mitglied übernommen.
- 3.4. Ehrenmitglied kann werden:
 - a) alle aktiven Mitglieder
 - b) alle fördernden Mitglieder
 - c) Personen die sich um den Verein verdient gemacht habenAlle aktiven und fördernden Mitglieder des Vereines, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder mindestens 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereines sind.
 - 3.4.1. Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - 3.4.2. Alle anderen Ehrungen durch den Verein gegenüber seinen Mitgliedern und Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, werden in einer Ehrenordnung festgelegt.
- 3.5. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf Probe mit allen Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Die Probezeit beträgt ein Jahr. Die Fischereiprüfung ist zum baldigsten Termin abzulegen, um aktives Mitglied zu werden. Bei Kindern und Jugendlichen hat mindestens ein Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter der Aufnahme in den Verein zuzustimmen.



- 3.6. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Antrages ist nicht zu begründen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 4.1. Durch den Tod des Mitgliedes
- 4.2. Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Der Austritt sollte in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und zwei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden. Geschieht es nicht zum Ende des Geschäftsjahres, dann hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- 4.3. Durch Ausschluss:
Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen:
- 4.3.1. Wenn es gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen die Bestrebungen des Vereines verstoßen hat.
- 4.3.2. Wenn es das Ansehen des Vereines schädigt.
- 4.3.3. Wenn es ehrenrührige Handlungen begeht und wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- 4.3.4. Wenn es Fischfrevel begeht und wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt ist.
- 4.3.5. Wenn es die für die Vereinsgewässer erlassenen Fisch- und Fangordnungen nicht einhält oder Beihilfe für solche Frevel leistet.
- 4.3.6. Wenn es innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- 4.3.7. Wenn es ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen länger als bis zum 28.02. des laufenden Jahres in Verzug ist. Hierdurch erlischt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung und der Begleichung anderer finanzieller Leistungen für das Geschäftsjahr.
- 4.4. Begründete Anträge auf Ausschluss können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 4.5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.6. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Das kann entweder vor der Mitgliederversammlung, einem besonders gebildeten Ausschuss oder vor dem Vorstand geschehen.



- 4.7. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereines möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- 4.8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und andere Vereinsdokumente sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarmaßnahmen

Statt des Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:

- 5.1. Ein zeitlich begrenztes Verbot zur Ausübung des Fischfanges in den Vereinsgewässern oder Versagen anderen Vereinsrechte.
- 5.2. Zahlung von Geldbußen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages.
- 5.3. Erteilung eines Verweises mit oder ohne Auflage nach Pkt. 5.2..
- 5.4. Erteilung einer Verwarnung.
- 5.5. Anwendung von mehreren der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- 5.6. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.
- 5.7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- 5.8. Der Punkt 4.7. gilt entsprechend.

§ 6

Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen

- 6.1. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und müssen bis zum 28.02. eines jeden Jahres entrichtet werden.
- 6.2. Neben den Mitgliedsbeiträgen können, je nach Bedarf, Umlagen erhoben werden, z.B. für Anschaffungen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3. Neuaufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Deren Höhe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.4. Die Ehrenmitglieder sind von Beitrags- und Umlagezahlungen befreit.



- 6.5. Jedes aktive Mitglied und die Jugendlichen über 15 Jahren haben Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Abstandszahlung zu entrichten.

Der Umfang der Arbeitsstunden und die Höhe der Abstandszahlung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen.

- 6.6. Mit der Entrichtung der Beiträge und anderen finanziellen Verpflichtungen (Abstand für Arbeitsstunden) wird die Angelerlaubnis in Form einer Jahreskarte ausgegeben.

§ 7

Rechten und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben das Recht entsprechende Anträge, die im Interesse des Vereines liegen, einzubringen.
- 7.2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten oder genutzten Gewässer, waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 7.3. Das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bestimmungen auszuüben sowie auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- 7.4. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 7.5. Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern.
- 7.6. Die fälligen Mitgliedbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 8.1. Die Mitgliederversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Der Beirat
- 8.4. Der Ehrenrat



§ 9

Mitgliederversammlung, ordentliche Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung, Ausschüsse

- 9.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen. Darüber hinaus dient sie der Pflege des Vereinslebens, der Kameradschaft, der fischereilichen Belehrung und des Erfahrungsaustausches. Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Angelegenheiten aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Den Vorsitz eines Ausschusses übernimmt ein vom Ausschuss gewähltes Mitglied. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vor der Versammlung bekannt gegeben.
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher. Sie hat schriftlich oder durch Veröffentlichung durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
- 9.3. Anträge zu dieser Versammlung sind spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
- 9.4. Die Tagesordnung zu den Versammlungen muss in der Einladung oder Veröffentlichung enthalten sein.
- 9.5. Der Vorsitzende gibt in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Jahresbericht des Vorstandes.
Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis.
- 9.6. Die Versammlung erteilt dem Vorstand, auf Vorschlag der Kassenprüfer, Entlastung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Sie beschließt über die Festlegung des Jahresbeitrages, über Satzungsänderungen, Fangbegrenzungen in den Vereinsgewässern sowie über eingereichte Vorschläge des Vorstandes oder der Mitglieder zu Fragen und Problemen, die den Verein betreffen.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung nimmt die erforderlichen Wahlen des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und Kassenprüfer vor.
- 9.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand diese auf Grund wichtiger Anlässe für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.
- 9.9. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.10. Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Über diesen Antrag ist abzustimmen. Über die Vorstandsmitglieder ist einzeln abzustimmen. Die Beiratsmitglieder werden im Block gewählt.
- 9.11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Anträge, Beschlüsse, den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse beinhalten muss.



- 9.12. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 9.13. Im Verlaufe eines Geschäftsjahres sind mindestens drei Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 10

Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- 10.2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Versammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied des Vereines in den Vorstand gewählt werden.
- 10.3. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder werden die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören.
- 10.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 10.5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu protokollarisch festgelegt ist.
- 10.6. Vorstandssitzungen finden vor jeder Mitgliederversammlung statt. Im weiteren beruft der Vorstand die Sitzungen ein. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Durchsetzung der in der Satzung festgelegten oder durch zwingende gesetzliche Gründe angeordnete Bestimmungen.
 - Die Buchführung und Kassenverwaltung.
 - Ordnung und Verwahrung des Schriftgutes.
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - Die Benachrichtigung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern.
 - Anlegen von Geldern.
 - Die Pachtung von Fischgewässern.
 - Die Anschaffung von Anlagen und Geräten.
 - Die Erarbeitung der jährlichen Fisch- und Fangordnung.
 - Festlegung der Besatzmaßnahmen für die Angelgewässer.
- 10.9. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.



§ 11

Der Beirat

- 11.1. Der Beirat besteht aus:
 - dem Pressewart
 - dem Jugendwart
 - dem Fischereiaufseher und Naturschutzwart
 - den Gewässerwarten
 - dem Leiter Arbeitsorganisation
- 11.2. Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern.
- 11.3. Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
- 11.4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während einer Wahlperiode, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Beirat gewählt.
- 11.5. Beiratsmitglieder können nur aktive Vereinsmitglieder werden die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
- 11.6. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:
 - Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Geschäftsführung.
 - Zustimmung bei Rechtsgeschäften des Vorstandes von mehr als 1500,00 €.
 - Beratung des Vorstandes bei der Pachtung von Gewässern.
 - Beratung des Vorstandes bei der Anschaffung von Anlagen, Arbeitsmitteln und Gerät.
 - Erarbeitung des Entwurfes für die jährliche Fisch- und Fangordnung des Vereines.
 - Erarbeitung der Entwürfe für die Hegepläne der Gewässer.
 - Verfassen von Pressemitteilungen.
 - Organisation und Durchführung der Jugendarbeit.
 - Organisation und Durchführung von Gewässerkontrollen, Erstellen eines Kontrollplanes.
 - Organisation und Durchführung der Arbeitseinsätze, Erstellen eines Jahresarbeitsplanes.
- 11.7. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereines mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 11.8. Die Sitzungen des Beirates finden mindestens im Abstand von zwei Monaten statt.
- 11.9. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich mit Termin vom Vorstand verlangen.
- 11.10. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- 11.11. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.



- 11.12. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung bleibt außer acht.
- 11.13. Die Sitzungen des Beirates sind zu protokollieren.
- 11.14. Die Beiratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

§12

Vermögensverwaltung

- 12.1. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
Die Auszahlungsbelege müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden angewiesen werden.
- 12.2. Die Ausgaben für den Fischbesatz sind durch einen Vorstandsbeschluss festzulegen.
- 12.3. Der Jahresabschluss ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, nachdem der Abschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer geprüft ist.
- 12.4. Über die im Verein angeschafften Geräte und Gegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
- 12.5. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 13

Kassenprüfer

- 13.1. Die Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 13.2. Die Aufgabe der Prüfer ist, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14

Ehrenrat

- 14.1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in der Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Die Gewählten Ehrenratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.



14.2. Aufgaben des Ehrenrates sind:

14.2.1. In allen Streitfällen unter den Mitgliedern, sofern er vom Vorstand oder von einem Vereinsmitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu werden.

14.2.2. Über Berufungen, bei den Ausschlüssen nach § 4 und Disziplinarmaßnahmen nach § 5 dieser Satzung, zu entscheiden.

14.2.3. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 15

Fisch- und Fangordnung

15.1. Die alljährlich vom Vorstand erarbeitete und von der Mitgliederversammlung beschlossene Fisch und Fangordnung ist verbindliches Vereinsrecht für alle Mitglieder.

§ 16

Haftung

16.1. Jedes Mitglied haftet für eigens Verschulden.

§ 17

Satzungsänderung

17.1. Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen, nur im Ausnahmefall in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit drei Vierteln der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für diesen Fall müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist die Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen nicht beschlussfähig.

§ 18

Auflösung des Vereines

18.1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Fall müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zugegen sein. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



18.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Anglervereines Sondershausen e.V. an die Anglergemeinschaft Kyffhäuserkreis e.V., eingetragen unter der Nr. 438 im Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen. Die Anglergemeinschaft Kyffhäuserkreis e.V. ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmung

19.1. Die Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.01.2011 geändert und beschlossen.

19.2. Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

Sondershausen, 28.01.2011

im Original gezeichnet

.....
S c h u l z
1. Vorsitzender